

8.4.2015

Beschlussantrag

Fraktion Grüne

Die Weisung 2014/335 Bau- und Zonenordnung sei so lange zu sistieren, bis wesentliche Grundlagen zu deren Beurteilung vorliegen.

Begründung:

Zur Beurteilung einer neuen Bau- und Zonenordnung fehlen wichtige Grundlagen.

Der ursprünglich vorgesehene Ausgleich für wertvermehrende Um- und Aufzonungen in der Nutzungsplanung (in Form der Förderung preisgünstigen Wohnens in Artikel 4b BZO 2013) wurde im Entwurf zur BZO 2014 wieder gestrichen. Die neue rechtliche Grundlage für diesen Zweck wird aktuell auf kantonaler Ebene in der Konkretisierung von Artikel 49 b des kantonalen Planungs- und Baugesetzes geschaffen. Diese Vorgaben werden Auswirkungen auf die BZO haben.

Von zentraler Bedeutung für die Nutzungsplanung ist auch der seit längerem versprochene kommunale Siedlungsrichtplan. Der kommunale Siedlungsplan macht Aussagen über die Verdichtungsziele und Schwerpunkte der baulichen Verdichtung. Es werden auch Vorgaben und Gebiete für kostengünstiges Wohnen und der Ausgleich von Planungsvorteilen spezifiziert. Ebenfalls Bestandteil des kommunalen Siedlungsrichtplans sind öffentliche Bauten, wie Schulhäuser, oder Grün- und Freiräume, die in genügender Qualität für eine dichter werdende Stadt notwendig sind.

Auch die in Arbeit befindliche Energieplanung der Stadt Zürich liefert wichtige Grundlagen bei der leitungsgebundenen Energie und Abwärme. Die Energieplanung macht ebenfalls Aussagen zu lokal verfügbaren Energien und damit zu möglichen Verdichtungspotentialen. Sie liefert damit eine Grundlage, um die Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen, aber auch deren Finanzierbarkeit sicher zu stellen.

Statt in einem permanenten Planungsprozess die BZO immer wieder in wesentlichen Teilen zu überarbeiten, soll Rechtssicherheit durch eine integrale Beurteilung der BZO erreicht werden.

